

daß die Waisenbehörde von Baselstadt, als Vormundschaftsbehörde des damaligen Wohnsitzes der Rekurrentin, die Vormundschaft über Letztere an ihrer Stelle verwaltete. Die Führung der Vormundschaft durch die baslerische Behörde beruhte also nicht ausschließlich darauf, daß die Rekurrentin als baslerische Niedergelassene der dortigen Territorialhoheit unterworfen war, sondern gleichzeitig auf einem Auftrage der Heimatbehörde. Sollte also auch die Vormundschaft des Wohnortskantons über einen kantonsfremden Niedergelassenen, welche lediglich kraft der Territorialhoheit des Niederlassungsstaates geführt wird, mit der (befugten) Auswanderung des Bevormundeten ohne weiteres dahinfallen, so trifft dies doch im vorliegenden Falle nicht zu. Denn hier verwaltet eben die baslerische Vormundschaftsbehörde die Vormundschaft nicht nur als Organ des frühern Wohnortskantons der Rekurrentin, sondern gleichzeitig im Einverständnisse und in Vertretung der zürcherischen Heimatbehörde und ist daher berechtigt (wenn auch nicht verpflichtet), die Vormundschaft bis zu weiterer Verfügung der Heimatbehörde fortzusetzen; die vormundschaftlichen Rechte der Heimatbehörde nämlich wurden durch den Wohnsitzwechsel der Rekurrentin nicht berührt, sondern dauerten jedenfalls auch nach der Uebersiedelung der Rekurrentin in den Kanton Bern fort. Hieran kann ein Zweifel um so weniger bestehen, als die Kantone Zürich und Bern dem Konkordate vom 15. Juli 1822 beigetreten sind, sich also gegenseitig in Vormundschaftsachen die Anwendung des Heimatsrechts zugesagt haben und als übrigens auch nach der Gesetzgebung des Kantons Bern (Satz. 4 Abs. 2 C) die persönliche Handlungsfähigkeit sich nach dem Gesetze der Heimat richtet, also die Rekurrentin, welche nach ihrem heimatlichen Gesetze nicht handlungsfähig ist, auch im Kanton Bern, nach der dortigen Gesetzgebung, nicht als handlungsfähig gilt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist verworfen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

92. Urtheil vom 27. Dezember 1890
in Sachen Siegrist.

A. Die Ehefrau des Rekurrenten erhob am 11. Februar 1890 gegen Letztern im Gerichtsstande der Heimat, beim Bezirksgerichte Kulm, Kantons Aargau, die Scheidungsklage, mit der Angabe, der Ehemann sei unbekannt wo abwesend. Da der Beklagte auf Ediktalaufforderung im aargauischen Amtsblatte keine Antwort einreichte, so wurde zur Ausfällung eines Kontumazialurtheils geschritten und vom Bezirksgerichte Kulm am 13. Mai 1890 erkannt:

1. Die zwischen den Parteien bestehende Ehe sei gänzlich getrennt.

2. Der Beklagte wird als schuldiger Theil erklärt und verfällt, der Klägerin die vom Richter zu bestimmende Entschädigung von 500 Fr. zu bezahlen.

3. Die Vermögensobjekte, welche die Klägerin in die Ehe eingebracht, seien ihr als Eigenthum überlassen respektive der Klägerin Ersatz für dasselbe zu leisten, soweit es noch nicht restituirt wurde.

4. Beklagter werde zur Tragung der Kosten verurtheilt, derjenigen der Klagepartei im festgesetzten Betrage von 96 Fr. 30 Cts.

5. Die Wartezeit zur Wiederverehelichung wird für den Beklagten auf zwei Jahre bestimmt. Dieses Erkenntniß wird dem Beklagten öffentlich zur Kenntniß gebracht und tritt 14 Tage nach dem dritten Erscheinen in Rechtskraft, wenn keine Weiterziehung erfolgt.

Die öffentliche Mittheilung geschah lediglich durch dreimalige Publikation im aargauischen Amtsblatte; da binnen 14 Tagen von der dritten am 5. Juli 1890 erfolgten Publikation kein Rechtsmittel ergriffen wurde, so bescheinigte der Gerichtspräsident von Kulm, daß das Urtheil in Rechtskraft erwachsen sei.

B. Der Rekurrent ist laut Bescheinigung des Gemeindeamanns von Niedholz, Kantons Solothurn vom 7. Oktober 1890 seit mehr als einem Jahre in Attisholz, Gemeinde Niedholz, anwesend und hat dort seit 9. August 1889 seine Schriften deponirt. Nachdem er, wie er behauptet, erst im August 1890 von dem gegen ihn ausgefallenen Kontumazialurtheile Kenntniß erhalten hatte verlangte er eine Ausfertigung desselben und es wurde ihm diese am 5. September zugestellt. Nunmehr beschwerte er sich mit Eingabe vom 25. Oktober 1890 beim Bundesgerichte. Er stellt das Begehren: Das angefochtene Urtheil des Bezirksgerichtes Kulm sei aufzuheben, unter Kostenfolge, indem er im Wesentlichen ausführt: Das Urtheil sei erlassen worden, ohne daß die klagende Partei oder das Gericht sich irgend darum bekümmert hätte, ob der Beklagte wirklich unbekannt wo abwesend sei. Er habe mit seinen Kindern erster Ehe beständig in Attisholz gewohnt und sein Wohnort hätte durch einfache Anfrage bei dem Gemeinderathe seiner Heimatbehörde Veinbach ermittelt werden können. Umgekehrt sei die Ehefrau ihm von dem frühern ehelichen Wohnorte Wipfingen weg davongelaufen und habe sich längere Zeit vagabundirend herumgetrieben. Ein Schweizerbürger, dessen Aufenthaltsort seiner Heimatbehörde bekannt sei, dürfe nicht als unbekannt wo abwesend betrachtet und es dürfe gegen einen solchen das Kontumazialverfahren nicht eingeleitet werden. Das Bundesgesetz betreffend Civilstand und Ehe gewährleiste dem in der Schweiz wohnenden Ehemann das Recht, daß eine Ehescheidungsklage nur beim Richter seines Wohnortes angebracht werde. Dieses Recht werde durch das an-

gefochtene Urtheil verletzt. Die durch Publikation im aargauischen Amtsblatte erfolgte öffentliche Zustellung des Urtheils sei für ihn nicht verbindlich; diese Form der Urtheilsmittheilung sei ungesetzlich und unverbindlich, sobald eine Partei in der Schweiz ein Domizil besitze. Das Bezirksgericht Kulm habe übrigens nicht einmal diejenige Form der Urtheilsmittheilung beobachtet, welche das Gesetz für den Fall vorschreibe, daß die Partei wirklich unbekannt wo abwesend sei. Denn § 406 der aargauischen Civilprozeßordnung schreibe für diesen Fall außer der Publikation im Amtsblatte auch eine solche in einer der gelesensten vaterländischen und in einer ausländischen Zeitung vor. Im Fragefalle sei aber das Urtheil einzig im Amtsblatte veröffentlicht worden. Des Weitern führt der Rekurrent aus, daß das angefochtene Urtheil auch materiell unbegründet sei.

C. Die Rekursbeklagte Frau Anna Barbara Siegrist geb. Bader stellt in ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde den Antrag: Das Bundesgericht möge auf das Rekursbegehren des Beschwerdeführers nicht eintreten, respektive dasselbe abweisen unter Kostenfolge. Sie macht im Wesentlichen geltend: Die Beschwerde sei verspätet und unzulässig. Das angefochtene Urtheil betreffe eine Rechtsstreitigkeit, welche vom kantonalen Gerichte nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden gewesen sei und es finde daher Art. 29 D.-G. Anwendung. Danach sei aber eine Beschwerde an das Bundesgericht nur gegen letztinstanzliche kantonale Haupturtheile statthaft; in casu handle es sich aber nicht um ein letztes sondern um ein erstinstanzliches kantonales Urtheil. Sodann sei die peremptorische zwanzigtägige Rekursfrist des Art. 29 D.-G. veräußt. Nach den hiefür maßgebenden Vorschriften der aargauischen Civilprozeßordnung sei anzunehmen, daß die verbindliche Eröffnung des Urtheils an den Rekurrenten am 5. Juli 1890, dem Tage der dritten Publikation im aargauischen Amtsblatte, stattgefunden habe. Danach sei die erst am 25. Oktober eingereichte Beschwerde verspätet. Selbst wenn übrigens nicht die dritte Publikation im Amtsblatte, sondern die am 5. September geschehene Zustellung einer schriftlichen Urtheilsausfertigung an den Rekurrenten als für den Beginn der Beschwerdefrist maßgebend betrachtet würde, so wäre die Beschwerde

doch verspätet. Was die Beschwerdeschrift zu Ungunsten der Rekursbeklagten anführe, sei, da das Bundesgericht die Sache materiell nicht prüfen könne, unerheblich und werde übrigens bestritten. Daß der Rekurrent seit 1. Juni 1889 einen festen Wohnsitz in Attisholz gehabt habe, werde mit Nichtwissen bestritten. Uebrigens sei auch dies unerheblich. Die Rekursbeklagte habe zur Zeit der Klageanhebung keine Kenntniß vom Wohnsitze des Rekurrenten gehabt und habe denselben daher nach Maßgabe der aargauischen Zivilprozessordnung öffentlich vorladen lassen können. Das Bundesgericht habe übrigens nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Einleitung des Kontumazialverfahrens nach aargauischem Prozessrechte gegeben gewesen seien, ob die Publikation des Urtheils in der gesetzlichen Form erfolgt sei u. s. w. Sachbezügliche Beschwerden hätte der Rekurrent durch Ergreifen der zutreffenden Rechtsmittel beim aargauischen Obergerichte geltend machen sollen; nachdem er dies versäumt, könne er sich nicht nachträglich beim Bundesgerichte beschweren.

D. Aus einem vom Instruktionsrichter eingeholten Berichte des Gerichtspräsidenten von Kulm vom 4. Dezember 1890 geht hervor, daß die öffentlichen Aufforderungen an den Rekurrenten lediglich im aargauischen Amtsblatte publizirt wurden; da nicht bekannt gewesen sei, in welcher Gegend der Rekurrent sich aufhalte, so habe man „nicht von Belang gefunden, die Publikation noch in andern öffentlichen Blättern zu machen.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde erscheint nicht, wie die Rekursbeklagte meint, als civilrechtliche Weiterziehung im Sinne des Art. 29 D.-G. (als welche sie allerdings unstatthaft wäre), sondern als staatsrechtlicher Rekurs im Sinne des Art. 59 ibidem. Sie rügt die Verletzung der bundesgesetzlichen Gerichtsstandsnorm des Art. 43 Abs. 1 des Civilstandsgesetzes. In dieser Richtung ist aber, gemäß konstanter Praxis des Bundesgerichtes, der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht statthaft und zwar ohne daß vorher der kantonale Instanzenzug durchlaufen werden müßte. Die Beschwerde ist auch nicht verspätet. Durch die Publikation des angefochtenen Urtheils im aargauischen Amtsblatte ist eine verbindliche Eröffnung desselben an den Rekurrenten schon deshalb nicht geschehen, weil

dabei unzweifelhaft die durch das aargauische Gesetz vorgeschriebenen Formen der öffentlichen Zustellung nicht beobachtet wurden, die maßgebende Eröffnung des Urtheils an den Rekurrenten geschah daher erst mit der Zustellung einer schriftlichen Urtheilsausfertigung am 5. September 1890 und es ist also, da die Rekurschrift am 25. Oktober eingereicht wurde, die sechzigstägige Beschwerdefrist des Art. 59 D.-G. gewahrt.

2. In der Sache selbst ist nicht zu bezweifeln, daß der Rekurrent zur Zeit der Klageanhebung im Februar 1890 seinen Wohnsitz bereits seit einiger Zeit in Attisholz, Gemeinde Niedholz Kantons Solothurn, hatte und daß daher gemäß Art. 43, Abs. 1 des Civilstandsgesetzes der ausschließliche Gerichtsstand für die Ehescheidungsklage dort, am Wohnsitze und nicht am Heimatorte des Ehemannes, begründet war. Das Bezirksgericht Kulm hat somit, indem es auf die Ehescheidungsklage der Ehefrau eintrat und sich damit stillschweigend als kompetent erklärte, den Art. 43 Abs. 1 cit. verletzt; das Gericht war verpflichtet, von Amteswegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen seiner Kompetenz gegeben seien, d. h. ob der Ehemann seinen Wohnsitz in der Schweiz habe; es hat dies unterlassen und hat in Folge dessen in einer Sache geurtheilt, welche bundesgesetzlich seiner Kompetenz entzogen war. Sein Urtheil unterliegt daher der Vernichtung. Wenn die Rekursbeklagte ausgeführt hat, ihr sei zur Zeit der Einleitung des Prozesses der Aufenthalt ihres Ehemannes wirklich unbekannt gewesen, so kann hierauf um so weniger ankommen, als nach Lage der Sache, der Wohnsitz des Ehemannes offenbar sehr leicht ermittelt werden konnte, wenn ernsthaftere Erkundigung danach gepflogen wurde und als zudem auch die öffentliche Vorladung an den Rekurrenten keine ordnungsmäßige war, da sie, der ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift zuwider, nur im Amtsblatte, nicht in andern öffentlichen Blättern erfolgte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin das angefochtene Urtheil des Bezirksgerichtes Kulm vom 13. Mai 1890 aufgehoben.